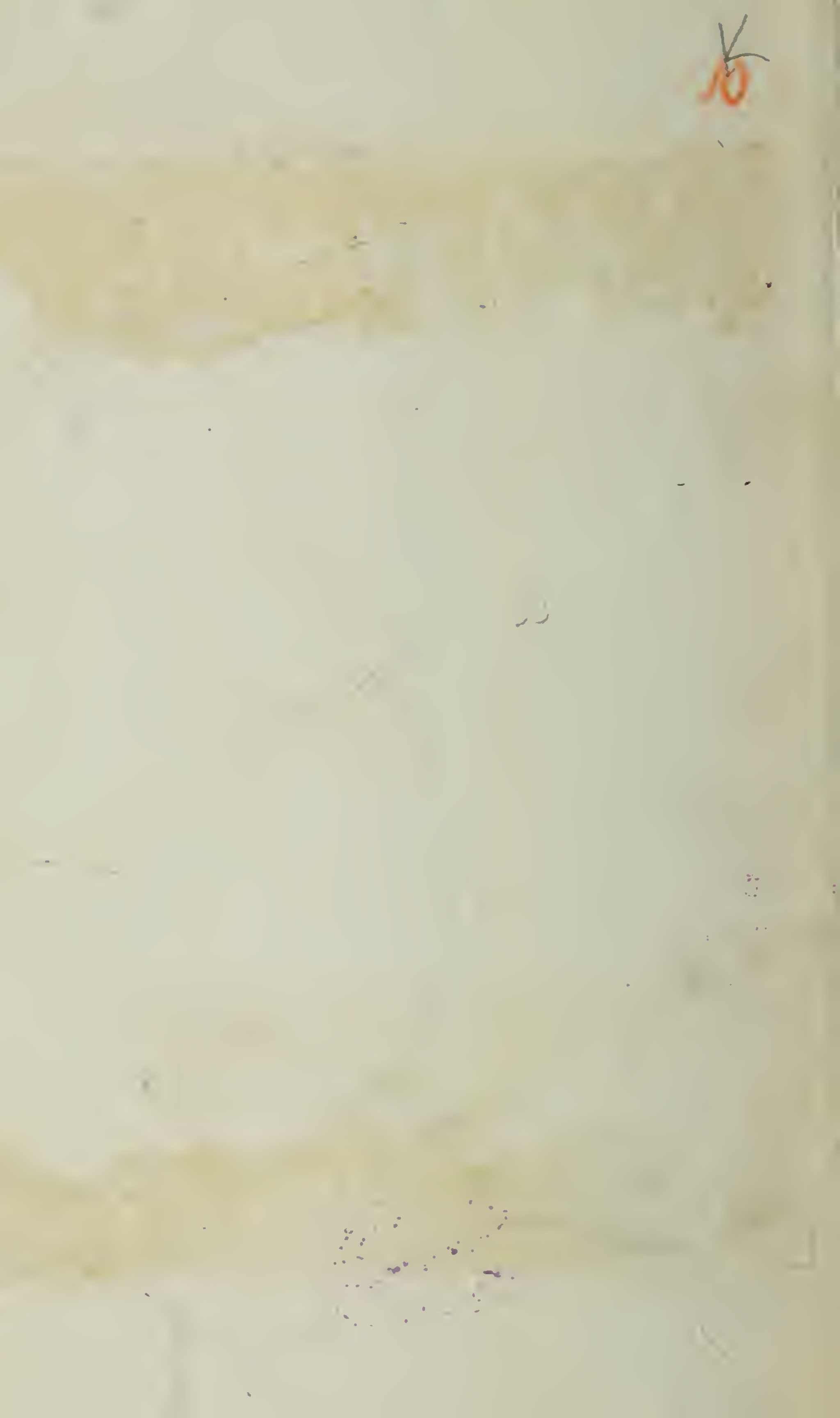

3 1761 06563205 1
191
BRIEF
DSA
0016453



# Statut

des Vereins

# חברה גמילות חסדים

genannt

# Wohlthätigkeits-Verein

## zu Berlin.





Cohn & Guttentag, Berlin C., Alexanderstr. 38a.



# Vorrede.

„Ehre Vater und Mutter auf daß es Dir wohlgehe und Du lange lebest auf Erden“ ist eines der Gebote, das als Grundpfeiler unserer heiligen Religion allen civilisirten Nationen der Erde eigen ist und uns in unseren Bestrebungen voranleuchtet.

Wir wollen die Eltern nicht nur im Leben ehren, wir wollen auch nach derem Dahinscheiden das Andenken derselben in Liebe und Ehrfurcht erhalten.

Treu den Satzungen unserer heiligen Religion gemäß, halten wir auf Wunsch unserer Mitglieder während der Schiwa, — also während der ersten acht Tage tiefster Trauer, — in dem etwaigen Trauerhause Morgen- und Abendgottesdienst ab, damit den Trauernden Gelegenheit geboten wird das Kaddisch-Gebet in strengster Zurückgezogenheit und Andacht zu verrichten. Diesen Liebesdienst erfüllen wir unentgeltlich, auf Wunsch unserer Mitglieder auch im Falle eines Todes näher stehender Angehöriger.

„Liebe deinen Nächsten wie Dich selbst“ unser zweiter Grundsatz, läßt uns unsere Brüder in Krankheitsfällen pflegen, indem wir ihnen freien Arzt, wöchentliche Geldunterstützung, — wo es erwünscht und nothwendig ist —, gewähren. Auch

helfen wir gern strebsamen Mitgliedern zu ihrem täglichen Erwerb durch Darlehne, die in Monatsraten zurückzuzahlen sind. Bedrängten Wittwen gewähren wir ehe noch der entschlafene Ernährer in die kühle Erde bestattet wird, solche Summen, die für den ersten Ansturm Noth und Sorge beseitigen.

Diesem unserem Streben, verehrte Glaubensbrüder, schließt Euch an: „Haben wir nicht alle einen Vater, hat uns nicht alle ein Gott geschaffen, warum sollten wir lieblos an einander handeln“ ruft uns der Prophet Maleachi zu. Unter diesem Zuruf laßet uns unseren bedrängten und leidenden Brüdern von ganzem Herzen und ganzer Seele Hülfe bringen.

Der Vorstand.

## I. Abschnitt.

§ 1.

Der am 1. Februar 1884 begründete Verein führt den Namen: „**Chebra gemilus Chassodim**" (Wolthätigkeits-Verein).

§ 2.

### Zweck des Vereins.

a. Mitgliedern in Erkrankungsfällen freien Arzt und Unterstützung zu gewähren.

b. In Todesfällen Unterstützung der Hinterbliebenen zu gewähren und während der 7 Trauertage die zur Andacht benöthigten Personen zu stellen.

c. Mitgliedern durch eine Sparkasse Gelegenheit zum Sparen zu geben.

d. Mitgliedern Darlehne zu gewähren.

e. Ein Anspruch auf die vorstehenden unter a und b aufgeführten, im dritten Abschnitt dieser Statuten näher bezeichneten Unterstützungen steht weder einem Mitgliede des Vereins noch dessen Hinterbliebenen oder sonst irgend Jemandem zu.

## II. Abschnitt.

### Von den Mitgliedern.

§ 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

§ 4.

Ordentliches Mitglied kann jeder Israelit werden, der 1. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, 2. nach Gutachten des Vereinsarztes gesund und 3. nicht unter 24 Jahre oder über 50 Jahre alt ist. Dem Vorstande bleibt es überlassen, von den Beschränkungen der Aufnahme ad 2 abzusehen.

§ 5.

Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen jeder Israelit, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und schriftlich den Ansprüchen auf Unterstützung entsagt, ohne das Einschreibegeld zu entrichten.

§ 6.

Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 7.

Aufnahme-Gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahme-Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.

§ 8.

Jeder zur Aufnahme sich Meldende wird vom Vorstand behufs Untersuchung des Gesundheitszustandes zum Vereinsarzte verwiesen; hierbei wird vorausgesetzt, daß die sonstigen im § 4 erwähnten Bedingungen zutreffen.

§ 9.

Jedes aufgenommene Mitglied unterwirft sich den Statuten und Anordnungen des Vorstandes und ist nach Zahlung des Eintrittsgeldes und vierteljährlichen Beitrages als Mitglied zu betrachten.

## Direkte Einkünfte des Vereins.

§ 10.

Jedes ordentliche Mitglied hat nach erfolgter Aufnahme 6 Mark als Einschreibegeld zu entrichten.

Der Beitrag ist auf 9 Mark jährlich festgesetzt und wird in vierteljährlichen Raten pränumerando vom Vereinsboten gegen Quittung des Rendanten erhoben.

Vorausbezahlungen für eine längere Zeitdauer sind gestattet.

Durch eine einmalige Zahlung von 150 Mk. kann die Mitgliedschaft für die Lebensdauer erworben werden.

§ 11.

Die außergewöhnlichen Einkünfte als Geschenke und sonstige Zuwendungen werden den bestimmten Fonds überwiesen.

## Verlust der Mitgliedschaft.

§ 12.

Der Mitgliedschaft wird verlustig, wer:

1. dem untersuchenden Vereinsarzte eine gehabte wesentliche Krankheit oder vorhandenes Leiden verschweigt,
2. durch eine entehrende Handlung der bürgerlichen Ehre verlustig wird,
3. einen erwiesenermaßen unmoralischen Lebenswandel führt,
4. länger als 2 Quartale mit seinen Monatsbeiträgen im Rückstande ist,
5. einen Bürgen vorsätzlich geschädigt hat,
6. den Verein in irgend einer Art schädigt,
7. den Statuten zuwider handelt,
8. sich den Anordnungen des Vorsitzenden in der Versammlung nach dreimaliger Verwarnung nicht fügt.

Ueber ad 1—5 entscheidet der Vorstand, über ad 6—8 auf Antrag des Vorstandes die nächste General-Versammlung.

§ 13.

Ausscheidende sowie ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf die an den Verein gezahlten Beiträge, Geschenke, oder am Vereinsvermögen.

## III. Abschnitt.

## Wirksamkeit des Vereins.

### a) In Erkrankungsfällen.

§ 14.

Ein erkranktes Mitglied kann die Hilfe des Vereinsarztes in Anspruch nehmen. Wegen Unterstützung hat dasselbe sich an den Vorsitzenden oder an einen Krankenvorsteher zu wenden.

§ 15.

Dem Vorstande bleibt es überlassen, bedürftigen kranken Mitgliedern, welche 6 Monate dem Verein angehören und durch ein Attest des Vereinsarztes nachweisen, daß sie in Folge Erkrankungen erwerbsunfähig sind, nach 8 Tagen nach eingetretener Erkrankung eine Unterstützung bis 8 Mark wöchentlich auf die Dauer bis 13 Wochen zu gewähren; in Ausnahmefällen kann die Unterstützung bis auf 20 Wochen ausgedehnt werden. Die Unterstützung hört auf, sobald der Vereinsarzt das erkrankte Mitglied für erwerbsfähig erklärt.

§ 16.

Bei Ausbruch einer epidemischen Krankheit wird bis zum Erlöschen derselben keine Unterstützung gewährt.

§ 17.

Von jeglicher Unterstützung sind ausgeschlossen:

1. Erkrankungen, die in Folge unmoralischen Lebenswandels, Selbstverschulden und ge-

schlechtlicher Ausschweifung entstanden.
2. Erkrankungen, die in Folge Verwundung oder sonst in einem Kriege zugezogen.

b) In Todesfällen

§ 18.

Beim Ableben eines Mitgliedes werden sämmtliche Mitglieder hiervon benachrichtigt und zum Leichengefolge bei der Beerdigung aufgefordert. Bei derselben hält auf Veranlassung des Vorstandes ein von demselben bestellter Rabbiner die Grabrede.

§ 19.

Stirbt ein Mitglied oder eines seiner Angehörigen, so ist der Vorstand verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten während der 7 Trauertage im Trauerhause das Morgen- und Abendgebet verrichten zu lassen, wozu 30 Mitglieder geladen werden, welche die Pflicht haben, pünktlich zu erscheinen, doch kann sich jedes Mitglied durch Zahlung von 1 Mk. vom Erscheinen befreien. Nur von genügend entschuldigten Mitgliedern kann der Vorstand vom Zahlen der festgesetzten Mark Abstand nehmen. Wenn ein Mitglied sich den Verpflichtungen dieses Paragraphen entzieht, haben dessen Hinterbliebenen keinen Anspruch auf das Morgen- und Abendgebet. Ein Nachruf im Berliner Tageblatt wird vom Vorstande erlassen.

Sobald der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte, oder eine solche im Trauerhause herrscht, unterbleibt das vorerwähnte Gebet.

§ 20.

Nach dem Ableben eines Mitgliedes, welches mindestens ein Jahr dem Vereine angehört hat, kann von jedem Mitgliede 1 Mk. erhoben werden. Der Vorstand hat darüber zu entscheiden, ob dieser,

Betrag eingezogen werden soll. Der eingezogene Betrag wird nach Abzug der Unkosten derjenigen Person, welche das verstorbene Mitglied in seinem dem Vorstande vorzulegenden Testamente hierzu bestimmt hat, oder, falls eine solche testamentarische Bestimmung nicht vorhanden ist, der Wittwe oder den Kindern des Verstorbenen zur Verfügung gestellt. Niemand hat das Recht zu verlangen, daß der im ersten Satz dieses Paragraphen erwähnte Betrag von den Mitgliedern eingezogen wird.

Falls die Annahme des eingezogenen Betrages von dem Empfangsberechtigten verweigert wird, so fällt der Betrag der Unterstützungskasse zu.

## IV. Abschnitt.
## Spar-Angelegenheiten und Guthaben.

### § 21.

Jedes Mitglied spart monatlich wenigstens 1 Mark und erwirbt sich dadurch ein Guthaben beim Verein; dasselbe wird nicht verzinst.

### § 22.

Jedes sparende Mitglied erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparbuch. Ueber die gesparten Beträge werden Vereins-Sparmarken in Höhe des gezahlten Betrages in das Sparbuch geklebt.

### § 23.

Das Sparbuch ist nicht übertragbar und hat nur das Mitglied resp. im Todesfalle dessen Erben das Recht, das ersparte Guthaben nach vierwöchentlicher Kündigung zu beanspruchen.

### § 24.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder erhalten das Guthaben nach dreimonatlicher Kündigung zurückgezahlt. Dem Vorstande bleibt es überlassen, das Guthaben auch früher zurückzuzahlen.

§ 25.

Vor Auszahlung des Guthabens werden sämmtliche Forderungen des Vereins in Abzug gebracht.

§ 26.

Die Guthaben ausgeschiedener, ausgeschlossener und verstorbener Mitglieder, welche nicht innerhalb eines Jahres erhoben sind, fallen der Vereinskasse zu.

## V. Abschnitt.
## Darlehns-Angelegenheiten.

§ 27.

Jedes ordentliche Mitglied, welches 3 Monate dem Verein angehört, hat das Recht, sobald die Kassenverhältnisse es gestatten, gegen Bürgschaft ein Darlehn bis 150 Mark zu beanspruchen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand ein Darlehn bis 300 Mark gewähren.

§ 28.

Nur sparende Mitglieder (§ 21) haben Anspruch auf ein Darlehn, wenn dieselben 10 pCt. des bewilligten Darlehns als Spareinlage gespart haben. Ein Mitglied, welches länger als 3 Monate mit Spareinlagen im Rückstande bleibt, hat keinen Anspruch auf ein Darlehn. In Höhe seines Guthabens, sobald dasselbe durch geleistete Bürgschaft nicht engagirt ist, bedarf der Darlehnssucher keines Bürgen; derartige Darlehne werden nur bis auf 5 Mark des Guthabens gewährt.

§ 29

Die Darlehne werden nur auf Wechsel, welche vom Darlehnsempfänger unterschrieben sein müssen, gegeben. Der Bürge hat einen Bürgschein zu unterschreiben. Die Stempelgebühren trägt der Darlehnsempfänger. Die Darlehne sind mit 5 pCt. per anno zu verzinsen, welche vom Rendanten gleich bei Auszahlung in Abzug gebracht werden.

§ 30.

Von jeden geliehenen 3 Mark sind wöchentlich wenigstens 10 Pfg. zurückzuzahlen, so daß das Darlehn in wenigstens 30 Wochen erstattet ist. Sobald das Darlehn in der festgesetzten Zeit nicht zurückgezahlt ist, sind für den restirenden Betrag 5 pCt. per anno nachzuzahlen. Die Darlehnsempfänger sind verpflichtet, die Rückzahlungen wöchentlich Sonntag Vormittag von 8—10 Uhr beim Kassirer oder Rendanten zu leisten. Wenn der Darlehnsempfänger 4 Wochen im Rückstande bleibt, soll derselbe resp. dessen Bürge aufgefordert werden den ganzen zur Zeit noch restirenden Betrag zu zahlen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, bleibt es dem Vorstande überlassen, dem Rendanten die Ermächtigung zu ertheilen, die Klage gegen die säumigen Zahler anzustrengen.

Bei Verzug des Darlehnsnehmers nach außerhalb wird das Darlehn sofort fällig.

§ 31.

Keinem Mitgliede wird ein zweites Darlehn bewilligt, bevor das erste gedeckt ist

§ 32.

Darlehnsgesuche sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und ist der Bürge gleichzeitig mit anzugeben, derselbe braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Vorstandsmitglieder sind als Bürge nicht zuläßig

§ 33.

Dem Vorstande bleibt es überlassen, ohne Angabe von Gründen Darlehnsgesuche abzulehnen.

## VI. Abschnitt.

## Verwaltung des Vereins.

§ 34.

Zur Leitung und Verwaltung des Vereins

wählen die Mitglieder in der jährlich im Monat Februar stattfindenden ordentlichen General-Versammlung durch absoute Majorität einen Vorstand, bestehend aus:

einem 1. Vorsitzenden,
" 2. Vorsitzenden,
" Rendanten,
" Kassirer,
" Kontrolleur,
" 1. Schriftführer,
" 2. Schriftführer,
" Beisitzer,
vier Krankenvorstehern und
zwei Rechercheuren, sowie

2 Kassenrevisoren, welche nicht zum Vorstande gehören.

Die Wahl geschieht durch Stimmzettel und gilt für 1 Jahr. Wählbar ist jedes Mitglied, welches dem Vereine angehört, doch dürfen zu gleicher Zeit nahestehende Verwandte nicht gewählt werden. Ein Protest gegen die Wahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muß unter Angabe von Gründen mindestens 30 Unterschriften haben und innerhalb 8 Tagen nach der Wahl eingereicht werden. Der Vorsitzende ist alsdann verpflichtet, innerhalb 14 Tagen eine Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet über die Annahme des Protestes und wählt eventuell an Stelle der abgelehnten, andere Vorstandsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so soll sein Stellvertreter das Amt bis zur nächsten General-Versammlung übernehmen, event. ist der Beisitzer verpflichtet, etwaige vacante Stellen zu besetzen.

## Funktionen des Vorstandes.

§ 33.

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins, beruft die Versammlungen und führt in diesen wie in den Vorstandssitzungen den Vorsitz, nimmt sämmtliche an den Verein gerichtete Schreiben und Gesuche in Empfang und legt dieselben der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlußfassung vor, sorgt ferner für die Vollziehung der in den Vorstandssitzungen und Versammlungen gefaßten Beschlüsse.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt vollrechtlich den ersten Vorsitzenden, sobald dieser behindert ist.

3. Der Rendant hat sämmtliche Gelder des Vereins zu verwalten, sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, sowie sonstige Kassengeschäfte vermittelst der erforderlichen Bücher und Listen genau und übersichtlich zu führen. Vierteljährlich sind von demselben genaue Kassenabschlüsse, Baar- und Effectenbestand und Listen der Mitglieder, welche mit den Beiträgen oder mit Rückzahlungen der Darlehne im Rückstande sind dem Vorstande vorzulegen.

Am Jahresschlusse ist vom Rendanten eine vorschriftsmäßige vollständige Jahres-Bilanz, sowie Baar- und Effectenbestand dem Vorstand vorzulegen. Einer Kassen- und Bücher-Revision hat der Rendant dem Vorsitzenden resp. den Kassenrevisoren gegenüber sich stets zu unterziehen. Die Auszahlungen geschehen auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden ohne jede Rückfrage gegen Quittung des Emfängers.

Für etwaige Kassendefecte haftet der Rendant mit seinem Vermögen.

4. Der Kassirer unterstützt den Rendanten in der Ausführung seiner Obliegenheiten.

5. Der Kontrolleur ist verpflichtet mindestens vierteljährlich die Bücher und Kasse beim Rendanten zu kontroliren und dem Vorstande bei der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten

6. Der 1. Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und sämmtlichen Versammlungen die Protokolle und erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins.

7. Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. in seiner Thätigkeit und vertritt ihn im Behinderungsfalle.

8. Die Krankenvorsteher besuchen die bei ihnen angemeldeten kranken Mitglieder und berichten baldthunlichst dem Vorsitzenden über die Verhältnisse des Kranken.

9. Die Rechercheure erkundigen sich über die Aufnahmefähigkeit der sich zu Vereinsmitgliedern Meldenden; ferner über die Sicherheit der von den Darlehnssuchern angegebenen Bürgen und erstatten in der nächsten Vorstandssitzung über ihre Ermittelungen wahrheitsgetreuen schriftlichen Bericht.

10. Die Kassen-Revisoren haben mehrere Male im Jahre zu beliebiger Geschäftszeit den Kassen- und Effectenbestand genau zu revidiren, jedesmal darüber ein Zahlen-Protokoll aufzunehmen und dieses dem Vorsitzenden zu übermitteln.

11. Der Beisitzende achtet darauf, daß die in Vorstandssitzungen und Versammlungen gefaßten Beschlüsse vom Vorstande ordnungsmäßig ausgeführt werden.

Jedes Vorstandsmitglied übernimmt mit seinem Amte die Ehrenpflicht, seine Functionen gewissenhaft zu erfüllen. Ueber alle Verhandlungen des Vorstandes ist Stillschweigen zu beachten. Zuwiderhandelnde können durch Beschluß des Gesammtvorstandes sofort zur Disposition gestellt und von

der nächsten General-Versammlung ihres Amtes enthoben werden.

## Geschäfts-Ordnung.

§ 36.

Zur Vorstandssitzung werden die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Revisoren durch ein Circulair worauf die Zeit, Sitzungslokal und Tages-Ordnung angegeben, spätestens 3 Tage vor der Sitzung, mit Ausnahme in dringenden Fällen, so oft die Geschäfte es erfordern, eingeladen.

§ 37.

Auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern mit Angabe des Zweckes, ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung anzuberaumen.

§ 38.

Beschlußfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit von wenigstens 9 Mitgliedern; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 39.

Bei allen Sitzungen ist die Führung eines Protokolls, in kurzer Fassung, erforderlich. Beschlüsse von besonderer Tragweite sind ausführlich niederzuschreiben, letzteres muß auch geschehen, wenn es von einem Mitgliede beantragt wird.

§ 40.

Das Sitzungsprotokoll muß enthalten:

1. die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
2. die gefaßten Beschlüsse mit Angabe des Stimmenverhältnisses.

Das letzte Protokoll wird beim Beginn der Sitzung verlesen und vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogen.

§ 41.

Falls ein Vorstandsmitglied drei Sitzungen unentschuldigt ausbleibt, wird dasselbe vom

Vorsitzenden zur nächstfolgenden Vorstandssitzung mit dem Hinweis geladen, daß bei fernerem Ausbleiben das betreffende Mitglied zur Disposition gestellt und event. dessen Mandat als erledigt betrachtet werden wird.

§ 42.

Alljährlich im Februar findet die ordentliche General-Versammlung statt und werden zu derselben sämmtliche Mitglieder schriftlich unter Beifügung des Jahres-Rechnungs-Abschlusses und Mitglieder-Verzeichnisses, spätestens 8 Tage zuvor, eingeladen.

Die Tagesordnung muß enthalten:

a. Berichterstattung des Vorsitzenden über Vereinsangelegenheiten.
b. Berichterstattung des Rendanten über Vermögensbestand des Vereins, Spar-, Darlehns- und Unterstützungsangelegenheiten.
c. Berichterstattung der Revisoren und Dechargeertheilung an den Rendanten.
d. Berichterstattung der Krankenvorsteher.
e. Wahl des Vorstandes.

§ 43.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt:

a. so oft der Vorstand es für nöthig hält;
b. innerhalb 4 Wochen auf schriftlichen begründeten Antrag von 30 Mitgliedern.

§ 44.

Anträge zur General-Versammlung müssen spätestens 3 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge von 15 Mitgliedern unterschrieben, müssen der Generalversammlung unterbreitet werden, auch wenn sie erst am Tage der Versammlung eingereicht worden sind.

§ 45.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit eines Drittels sämmtlicher Mitglieder erforderlich. Bei geringerer Betheiligung wird die Versammlung eine halbe Stunde vertagt und sind alsdann die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 46.

Abänderungen der Statuten können nur in Generalversammlungen beschlossen werden.

§. 47.

## Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, nachdem dieses den sämmtlichen Mitgliedern 14 Tage vorher mitgetheilt worden, beschlossen werden. Das Guthaben der Mitglieder ist denselben, sobald es der Kassenbestand gestattet, voll zurückzuzahlen.

Darlehne und Unterstützungen dürfen alsdann nicht mehr gewährt werden.

Das Vereinsvermögen wird nach Eingang der Außenstände der jüdischen Gemeinde zu Berlin zu wohlthätigen Zwecken überwiesen. Im Falle in der Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens irgend welche Wünsche durch Majorität kundgegeben werden, sind diese dem Vorstand der jüdischen Gemeinde zu Berlin zur Berücksichtigung mitzutheilen.

Der Gesammtvorstand bleibt bis zur vollständigen Erledigung aller Vereinsgeschäfte in Function.

Diese Statuten (vom 16. Januar 1888) sind am 14. Mai 1892 abgeändert und treten von diesem Tage ab in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1892.

Vom Königl. Polizei - Präsidium am 14. Mai 1892 genehmigt.

**Der Vorstand**

der

# חברה גמילות חסדים

(genannt Wohlthätigkeits-Verein.)

**J. Rosenthal,**
I. Vorsitzender.
Landsbergerstrasse 76.

**N. Cohn.**
II. Vorsitzender.
Spandauerstrasse 43.

**A. Schmetz,**
Beisitzer,
Prinzenstrasse 64.

**J. Baschwitz,**
Rendant.
Friedrichstrasse 123.

**H. Stenger.**
Rendant-Stellvertreter u. Cassirer.
Rosenthalerstrasse 61.

**M. Hirschburg,**
Controleur,
Fehrbellinerstrasse 88.

**J. Rehfeld,**
I. Schriftführer,
Dragonerstrasse 7.

vacant:
II. Schriftführer,

**D. M. Mlodczeck,**
I. Krankenvater,
Veteranenstrasse 4.

**Fabian**
II. Krankenvater.
Weinmeisterstrasse 19.

**J. Warschauer,**
III. Krankenvater,
Linienstrasse 67.

**Lepkowitz,**
IV. Krankenvater.
Badtstrasse 61.

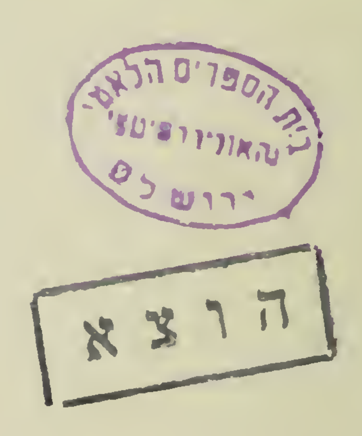
**Wagener,**
Rechercheur,
Blumenstrasse 17.

**Ball,**
Rechercheur.
Waldemarstrasse 24.

Vereins-Arzt: Dr. **Margoniner.** Lothringerstrasse 50.
Sprechstunde: Vorm. 8—9, Nachm. 4—5 Uhr.


LIBRARY
MAY 19 1976
UNIVERSITY OF TORONTO




בית הספרים הלאמי
ירושלם
הוצא


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 02 03 11 002 4